

*Quelle: Auszug aus "Öffentlicher Dienst news" vom 01.04.2020*

## **Kurzarbeiter-Regeln für öffentlichen Dienst**

ver.di und die kommunalen Arbeitgeber haben sich nun auf einen Tarifvertrag geeinigt, um Kurzarbeit in kommunalen Einrichtungen zu ermöglichen. Unter anderem sind betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit ausgeschlossen. ver.di, Beamtenbund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben sich auf einen Tarifvertrag („Covid-19-Tarifvertrag“) zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Kommunen verständigt. „Es geht darum, einerseits den Belastungen der Kommunen zum Beispiel durch Schließung von Bädern oder Museen Rechnung zu tragen und andererseits betroffene Beschäftigte im öffentlichen Dienst abzusichern. Dieser Abschluss setzt auch für andere Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens Maßstäbe“, sagte der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke am Mittwoch.

### **Kurzarbeitergeld Kommunen bis zu 95 Prozent des Gehalts**

Demnach sind in den betroffenen Betrieben unter anderem betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach ausgeschlossen. Um die Beschäftigten materiell abzusichern, wird das Kurzarbeitergeld auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt